

**Auszug aus der  
Lohntarifvereinbarung**

für Landarbeiter in Schleswig-Holstein vom 1. 8. 1954

Zwischen dem Arbeitgeberverband im Bauernverband Schleswig-Holstein e. V. in Rendsburg und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Bezirk Nordmark, Hamburg 1, ist mit Wirkung vom 1. 8. 1954 ab folgende Vereinbarung getroffen worden: Die Bruttostundenlöhne betragen:

1. Für **Deputatarbeiter** neben dem tarifl. Deputat (s. Seite 12) stündl. 0,60 DM.

2. Für **Freiarbeiter:**

A. Lohngruppe I: Hilfsarbeiter

über 21 Jahre . . . . .	0,95 DM
bis 21 Jahre . . . . .	0,91 DM
bis 18 Jahre . . . . .	0,72 DM
bis 16 Jahre . . . . .	0,62 DM

B. Lohngruppe II: Landarbeiter

über 21 Jahre . . . . .	1,07 DM
bis 21 Jahre . . . . .	0,97 DM

3. Für **Arbeitnehmer in Kost und Wohnung:**

A. Monatslöhner

a) männlich

	Sommer	Winter
aa) Lohngruppe I: Hilfsarbeiter	(1. 3.—31.10.)	(1. 11.—28. 2.)
über 21 Jahre . . . . .	100,— DM	85,— DM
bis 21 Jahre . . . . .	90,— DM	80,— DM
bis 18 Jahre . . . . .	75,— DM	70,— DM
bis 16 Jahre . . . . .	60,— DM	55,— DM

bb) Lohngruppe II: Landarbeiter

	Sommer	Winter
über 21 Jahre . . . . .	(1. 3.—31. 10.)	(1. 11.—28. 2.)
bis 21 Jahre . . . . .	120,— DM	105,— DM
bis 16 Jahre . . . . .	108,— DM	97,— DM

b) weiblich

	ganzjährig
über 21 Jahre . . . . .	90,— DM
bis 21 Jahre . . . . .	75,— DM
bis 18 Jahre . . . . .	65,— DM
bis 16 Jahre . . . . .	55,— DM

Die weiblichen Arbeitnehmer in Kost und Wohnung sind verpflichtet, für diese Löhne Melkarbeiten zu übernehmen, wenn es gefordert wird.

B. Wochenlöhner

männlich — Stundenlohn:

über 21 Jahre . . . . .	0,58 DM
bis 21 Jahre . . . . .	0,52 DM

4. Für **Gutsgärtner und Gutshandwerker:**

Gutsgärtner und Gutshandwerker erhalten nach der Art ihres Vertrages die Löhne nach Ziffer 1—3 mit einem Zuschlag in Höhe von 30 v. H. des Deputatarbeiter-Barstundenlohns.

5. Für **Arbeiterinnen:**

über 18 Jahre . . . . .	0,69 DM
bis 18 Jahre . . . . .	0,62 DM
bis 16 Jahre . . . . .	0,57 DM

**Zulagen**

1. **Pferdepfleger**

erhalten für die gesamte Wartung und Pflege einschließlich Ausdüngen von vier Pferden täglich mit und ohne Kost . . . . . 1,60 DM  
mit Futtermehrer mit und ohne Kost . . . . . 0,80 DM  
Bei Abweichungen von der Normalzahl von vier Pferden ist die Vergütung entsprechend zu berechnen. Auf Verlangen haben auch andere Arbeit-

nehmer aushilfsweise ein Gespann für die festgesetzte Zulage zu übernehmen und zu versorgen. Für Arbeitnehmer in Kost und Wohnung (Ziffer 3) gilt die Pferdepflegezulage durch den Monatslohn als abgegolten, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2. **Treckerfahrer**

erhalten für die Treckerfahrstunden eine Zulage von . . . . . 0,10 DM

3. **Geschirrgeld**

Für die Erhaltung des eigenen, vollständigen Geschirrs, wie ortsüblich, erhalten

a) Gutshandwerker . . . . . monatlich 4,— DM

b) Maurer und Gutsgärtner . . . . . monatlich 3,— DM

c) Deputatarbeiter und ständige Freiarbeiter . . . . . monatlich 1,50 DM

Das Geschirr ist gebrauchsfertig mitzubringen. Das Sensenschärfen hat außerhalb der Arbeitszeit zu erfolgen.

4. **Schmutzzulage**

Für Schmutzarbeit wird vergütet je Stunde . . . . . 0,10 DM  
Schmutzarbeiten sind:

a) das Auf- und Abladen, das Mischen und Streuen von Kunstdünger, Schutzanzüge und Brillen sind zu liefern;

b) Arbeiten mit der Hedrichspritze und Ansetzen der Säuren zum Silieren, Gummistiefeln sind beim Silieren und Einsäuern von gedämpften Kartoffeln zu liefern;

c) Arbeiten in öffentlichen Wasserzügen und Reinigung von Gräben, bei denen der Arbeitnehmer im Wasser stehen muß.

**Lohntarifvertrag für Melker**

in Schleswig-Holstein vom 1. 11. 1951

**Barentschädigung**

Die Arbeitnehmer erhalten neben den Sachbezügen folgende Bruttobarlöhne:

**A. Selbständiges Personal**

1. **Melkermeister**

a) verheiratet:

1. Grundlohn . . . . . 120,— DM monatlich  
Der Grundlohn erhöht sich in Betrieben, in denen Lehrlinge beschäftigt werden, um 10,— DM monatlich für jeden Lehrling.

2. **Prämien**

aa) Milchleistungsprämie: 0,15 DM für je volle 100 FE der ermolkenen Milch.  
Zur Errechnung der Fetteinheiten wird die Literzahl der im Monat ermolkenen Milch mit dem durchschnittlichen von der Meierei ermittelten Fettgehalt der Milch vervielfacht.

bb) Aufzuchtprämie:  
für jedes ¼ Jahr alte abgesetzte Kalb . . . . . 3,50 DM

cc) Verkaufsprämien:  
für jedes Schlachterkalb bis zum Alter von 14 Tagen . . 0,60 DM  
für jedes bis 2 Jahre altes Stück Jungvieh zum Schlachter 2,50 DM  
für jedes Stück Großvieh zum Schlachter . . . . . 3,50 DM  
für jedes Stück verkaufte Zucht- und Nutzvieh 2 v. H. der Verkaufssumme.

Für notgeschlachtetes und Deputatvieh entfallen die Aufzucht- und Verkaufsprämien. Desgleichen entfallen sie bei Aufgabe des Betriebes oder eines erheblichen Betriebsteils, der eine Verringerung des Viehbestandes erfordert.

- b) ledig:
1. Grundlohn . . . . . 100,— DM monatlich
  2. Prämien — wie A 1 a 2
2. **Melkergehilfen**
- a) verheiratet:
1. Grundlohn . . . . . 110,— DM monatlich
  2. Prämien — wie A 1 a 2
- b) ledig:
1. Grundlohn . . . . . 90,— DM monatlich
  2. Prämien — wie A 1 a 2
3. **Stallhelfer**
- a) verheiratet:
1. Grundlohn . . . . . 100,— DM monatlich
  2. Prämien — wie A 1 a 2
- b) ledig:
1. Grundlohn . . . . . 80,— DM monatlich
  2. Prämien — wie A 1 a 2
4. **Alleinmelker** — das sind Melkermeister, -gehilfen oder Stallhelfer, die ohne Hilfspersonal arbeiten — erhalten für das normale Arbeitsmaß (18 Kühe) eine Milchleistungsprämie von 0,30 DM darüber hinaus 0,15 DM je volle 100 FE.

### B. Unselbständiges Personal

1. **Melkergehilfen** . . . . . 110,— bis 150,— DM monatlich  
In Betrieben mit einer durchschnittlichen Milchleistung von mehr als 4000 kg pro Kuh (maßgebend ist die letzte Jahresleistung)  
. . . . . 125,— bis 160,— DM monatlich  
Der Lohn ist unter Berücksichtigung der Berufszugehörigkeit und der persönlichen Leistungsfähigkeit des Gehilfen zu vereinbaren.
2. **Stallhelfer**  
bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres . . . . . 50,— DM monatlich  
im 17. Lebensjahr . . . . . 65,— DM monatlich  
im 18. Lebensjahr . . . . . 80,— DM monatlich  
Nach Vollendung des 18. Lebensjahres 85 v. H. des Gehilfenlohns.
3. **Lehrlinge**  
im 1. Lehrjahr . . . . . 45,— DM monatlich  
im 2. Lehrjahr . . . . . 60,— DM monatlich  
im 3. Lehrjahr . . . . . 75,— DM monatlich
4. **Ehefrauen**  
Die Entlohnung der als Hilfskraft mitarbeitenden Ehefrauen beträgt für 1 Stück Großvieh und 1 Stück Jungvieh (insges.) 10,— DM monatlich.
5. **Melkfrauen und Melkmädchen**  
bei Stallmelken . . . . . 2,60 DM pro Tag  
bei Melken auf der Weide . . . . . 3,— DM pro Tag

### Mehrarbeit

Bei der Leistung von Mehrarbeit erhöht sich der Barlohn für jedes über die Zahl hinausgehende Stück Großvieh um 4,— DM, für jedes über die Zahl hinausgehende Stück Jungvieh um 2,— DM monatlich. Die Verteilung der Mehrarbeit hat gleichmäßig zu erfolgen. Lehrlinge dürfen an der Mehrarbeit nicht beteiligt werden.

Wird die Kuhzahl von 18 Stück um mehr als 2 pro Arbeitskraft überschritten, so ist außerdem für das Melken pro Kuh ein nach Abschnitt B, Ziffer 5, zu errechnender Betrag zu zahlen.

### Sachbezüge für das verheiratete Melkpersonal

Die verheirateten männlichen Melkkräfte erhalten:

- a) Getreide:
- aa) bei Ferkellieferung (vergl. c):  
14 Ztr. Roggen, 12 Ztr. Gerste und 4 Ztr. Weizen jährlich
- bb) bei Fleischlieferung (vergl. c):  
14 Ztr. Roggen, 4,8 Ztr. Gerste und 4 Ztr. Weizen jährlich.
- Falls diese Getreidemengen nicht vorhanden sind, sind andere Getreidearten im gleichen Gesamtwert zu liefern. Zwischen Betriebsinhaber und Arbeitnehmer kann vereinbart werden, daß ein Austausch der Getreidearten unter entsprechender Verrechnung vorgenommen wird.
- b) Milch:  
Vollmilch für das Ehepaar 2 Liter täglich für jedes dem Haushalt angehörige Kind je 1 Liter täglich, bei 5 und mehr Kindern 5 Liter täglich.
- c) Ferkel (jährlich):  
Ein gesundes, 6 Wochen altes Ferkel (nicht unter 9 kg).  
Wo keine Schweinehaltung gestattet ist, muß auf Verlangen Schweinefleisch geliefert werden, und zwar insgesamt 3,6 Ztr. Lebendgewicht. Hierfür ist die Getreidemenge gemäß a) in Höhe von 2 Ztr. Gerste für 1 Ztr. Lebendgewicht zu kürzen.
- d) Kartoffeln:  
bei Ferkellieferung (vergl. c):  
48 Ztr. gesiebte, trockene Eßkartoffeln jährlich;
- e) Feuerung (jährlich):
- aa) 3 rm Hartholz (Knüppel oder Kloben) sowie 3 Fuder Buschholz und 10 Ztr. Briketts  
oder
- bb) 4 rm Weichholz sowie 3 Fuder Buschholz und 10 Ztr. Briketts.
- f) Soweit dem Arbeitnehmer die Haltung von Schweinen oder anderen Haustieren gestattet ist, hat eine hierfür notwendige Streustrohgewährung unentgeltlich zu erfolgen.
- g) Wohnung.  
Können nach der Wirtschaftslage oder infolge entgegenstehender gesetzlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen die unter a—f erwähnten Deputatmengen ganz oder teilweise nicht geliefert werden, so ist der ausfallende Teil unter Zugrundelegung des mittleren Marktpreises — bei Milch unter Zugrundelegung des Erzeugerpreises der nächsten Meierei — (bei Fehlen eines Marktpreises unter Zugrundelegung des ortsüblichen Wertes) — in bar zu entschädigen.